



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
1. November 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 68 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte rinnen und Sonderbeauftragten

Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige internationale Übereinkünfte und Erklärungen,

unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³, den Internationalen Pakt über bürgerliche

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 990 II S.1 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.



und politische Rechte⁴ und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁵,

sowie unter Hinweis auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶ und ihr Zusatzprotokoll I von 1977⁷, sofern anwendbar, sowie das einschlägige Völkergewohnheitsrecht,

in Bestätigung der Hauptverantwortung der Staaten für die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, das Völkerrecht zu achten, einschließlich des Grundsatzes, dass alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt und jede sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung unterlassen, unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 mit dem Titel „Definition der Aggression“, in der sie erklärt, dass ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb oder besonderer Vorteil nicht rechtmäßig ist und nicht als rechtmäßig anerkannt werden darf,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 68/262 vom 27. März 2014 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigte und alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen aufforderte, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution ES-11/4 vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/205 vom 19. Dezember 2016, 72/190 vom 19. Dezember 2017, 73/263 vom 22. Dezember 2018, 74/168 vom 18. Dezember 2019, 75/192 vom 16. Dezember 2020 und 76/179 vom 16. Dezember 2021 über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), ihre Resolutionen 73/194 vom 17. Dezember 2018, 74/17 vom 9. Dezember 2019, 75/29 vom 7. Dezember 2020 und 76/70 vom 9. Dezember 2021 über das Problem der Militarisierung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) sowie von Teilen des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres und die einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen,

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵ Resolution 61/295, Anlage.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 EII S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-11/1 vom 2. März 2022 über die Aggression gegen die Ukraine und ES-11/2 vom 24. März 2022 über die humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 49/1 vom 4. März 2022 über die Situation der Menschenrechte in der Ukraine infolge der Aggression Russlands⁸ und S-34/1 vom 12. Mai 2022 über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in der Ukraine infolge der Aggression Russlands⁹,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Russische Föderation den Bestimmungen dieser Resolutionen und der einschlägigen Beschlüsse von internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bislang nicht nachgekommen ist,

verurteilend, dass die Russische Föderation einen Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine – die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol (im Folgenden „die Krim“) – nach wie vor vorübergehend besetzt hält, und erneut erklärend, dass ihre Annexion nicht anerkannt wird,

sowie unter Verurteilung der unprovokierten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta darstellt, und der Nutzung der Krim als Stützpunkt für die Aggression und den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Regionen Cherson und Saporischschja,

die Ukraine in ihrer Entschlossenheit *unterstützend*, bei ihren Anstrengungen zur Beendigung der vorübergehenden russischen Besetzung der Krim das Völkerrecht einzuhalten, und begrüßend, dass sie sich verpflichtet hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu schützen, und dass sie mit den Menschenrechtsvertragsorganen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenarbeitet,

unter Hinweis darauf, dass die auf der vorübergehend besetzten Krim eingesetzten Organe und Bediensteten der Russischen Föderation unrechtmäßig sind und als „Besatzungsbehörden der Russischen Föderation“ bezeichnet werden sollen,

besorgt darüber, dass die anwendbaren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und die entsprechenden Verträge, deren Vertragspartei die Ukraine ist, von der Besatzungsmacht auf der Krim nicht eingehalten werden, wodurch die Fähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner der Krim zur Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten seit Beginn der vorübergehenden Besetzung der Halbinsel durch die Russische Föderation erheblich eingeschränkt wird,

erneut erklärend, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können,

unter Begrüßung der Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der Ukraine, der Menschenrechtskommissarin des Europarats und der Sachverständigenmission im Rahmen des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in denen sie erklärten, dass auf dem ukrainischen Hoheitsgebiet, das von der Aggression der Russischen

⁸ *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap VI, Abschn. A.

⁹ Ebd., Kap. VII.

Föderation betroffen ist, nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen werden,

sowie unter Begrüßung der gemäß den Resolutionen [71/205](#)¹⁰ und [72/190](#)¹¹ vorgelegten Berichte des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine), der gemäß den Resolutionen [73/263](#)¹², [74/168](#)¹³, [75/192](#)¹⁴ und [76/179](#)¹⁵ vorgelegten Berichte des Generalsekretärs und des gemäß Resolution [49/1](#) des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichts der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine,

verurteilend, dass die Russische Föderation die Krim ihrem Rechtssystem unterstellt und dieses rückwirkend für anwendbar erklärt hat und dass sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation auf der Krim ausgewirkt hat, dass die Russische Föderation geschützten Personen auf der Krim unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen und des Völkergewohnheitsrechts, automatisch durch Zwang ihre Staatsbürgerschaft verliehen hat und dass die betreffenden Personen, die diese Staatsbürgerschaft abgelehnt haben, verschleppt wurden, der Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigt und ihr Recht auf Landbesitz effektiv eingeschränkt wurde,

tief besorgt über anhaltende Berichte, wonach die Rechtsvollzugsorgane der Russischen Föderation in Privatwohnungen und Unternehmen und an Versammlungsorten auf der Krim Durchsuchungen und Razzien durchführen, von denen die krimtatarische Bevölkerung unverhältnismäßig stark betroffen ist, und unter Hinweis darauf, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr einer Person verbietet,

ernsthaft besorgt darüber, dass die russischen Behörden Berichten zufolge seit 2014 Folter einsetzen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach es weiterhin zur willkürlichen Inhaftierung, Festnahme und Verurteilung ukrainischer Staatsangehöriger kommt, insbesondere aufgrund von Äußerungen und Handlungen des Widerstands gegen die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, etwa im Fall von Emir-Usein Kuku, Halyna Dohopola, Serwer Mustafajew, Wladislaw Jesipenko, Nariman Dscheljal, Irina Danilowitsch, Bohdan Sisa, Enwer Krosch, Wilen Temerjanow und vielen anderen,

tief besorgt über die anhaltenden schwerwiegenden Einschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit von Personen, die zuvor willkürlich inhaftiert wurden und aufgrund politisch motivierter Anklagen Strafen verbüßt haben,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, darunter Kinder, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und andere Menschen, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist, durch die Besetzung nach wie vor im Genuss ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte beeinträchtigt werden,

¹⁰ Siehe [A/72/498](#).

¹¹ Siehe [A/73/404](#).

¹² [A/74/276](#).

¹³ [A/75/334](#) und [A/HRC/44/21](#).

¹⁴ [A/76/260](#) und [A/HRC/47/58](#).

¹⁵ [A/77/220](#) und [A/HRC/50/65](#).

unter Verurteilung der Meldungen zufolge an Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Verschwindenlassen, politisch motivierte Strafverfolgung, Diskriminierung, Drangsalierung, Einschüchterung, Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürliche Inhaftierung und Festnahme, Folter und Misshandlung, insbesondere um Geständnisse zu erpressen, Inhaftierung mit speziellen Sicherheitsvorschriften und Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen sowie erbärmliche Behandlung und Bedingungen in der Haft und die Zwangsverschickung oder Verschleppung geschützter Personen in die Russische Föderation, sowie der gemeldeten Übergriffe gegen andere Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln,

tief besorgt über die Einschränkungen, denen die ukrainische Bevölkerung, einschließlich der indigenen Bevölkerung der Krim, insbesondere die Krimtatarinnen und -tataren, bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Arbeit, sowie bei der Möglichkeit unterliegen, ihre Identität und Kultur zu bewahren und Bildungsangebote in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu erhalten,

unter Verurteilung der gemeldeten Zerstörungen von Kultur- und Naturerbe, der illegalen archäologischen Ausgrabungen, des unerlaubten Transfers von Kulturgut, der Diskriminierung Angehöriger religiöser Minderheiten und der Unterdrückung religiöser Traditionen, durch die die ukrainische und die krimtatarische Kultur in der ethnokulturellen Landschaft der Krim an Bedeutung verliert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Russische Föderation die Krim militarisiert und die jungen Menschen auf der Krim assimiliert, so auch durch eine Kampfausbildung für die Kinder auf der Krim für den Militärdienst in den russischen Streitkräften sowie durch die Einführung eines „militärisch-patriotischen“ Bildungssystems, sowie darüber, dass sie den Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim den Zugang zum ukrainischen Bildungssystem verwehrt,

unter Verurteilung der Aufstachelung zum Hass gegen die Ukraine und die Ukraineerinnen und Ukrainer sowie der Verbreitung von Desinformation zur Rechtfertigung der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, unter anderem durch das Bildungssystem,

ernsthaft besorgt über die oben genannten Maßnahmen und Praktiken der Russischen Föderation, die eine anhaltende Bedrohung darstellen und eine große Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern dazu bewegen haben, aus der Krim zu fliehen,

unter Hinweis darauf, dass Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen geschützter Personen aus besetztem Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder das irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sowie die Verschleppung oder Verschickung von Teilen der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet nach dem humanitären Völkerrecht ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt sind,

in großer Sorge angesichts übereinstimmender Berichte, wonach die Russische Föderation Maßnahmen zur Veränderung der demografischen, einschließlich der ethnischen, Struktur auf der Krim fördert und entsprechende Praktiken anwendet, und in diesem Zusammenhang drauf hinweisend, dass die Besatzungsmacht nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken darf,

besorgt über die negativen Auswirkungen, die die Eingriffe der Besatzungsmacht auf den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim haben, insbesondere aufgrund von Landenteignungen, dem Abriss von Häusern und dem Raubbau an natürlichen und landwirtschaftlichen Ressourcen, die zur Veränderung der wirtschaftlichen und demografischen Struktur der Krim beitragen,

in Bekräftigung des Rechts aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vorübergehenden Besetzung durch die Russische Föderation betroffen sind, auf Rückkehr an ihre Wohnorte in der Ukraine,

in Bekräftigung ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass entsprechend der Entscheidung des sogenannten Obersten Gerichtshofs der Krim vom 26. April 2016 und der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 29. September 2016 der Medschlis des krimtatarischen Volkes, das Selbstverwaltungsorgan der indigenen – der krimtatarischen – Bevölkerung der Krim nach wie vor als extremistische Organisation betrachtet wird und das Verbot seiner Tätigkeit nach wie vor nicht aufgehoben wurde und dass die Führungsverantwortlichen des Medschlis des krimtatarischen Volkes nach wie vor verfolgt werden,

verurteilend, dass ständig Druck auf Angehörige religiöser Minderheiten und ihre Gemeinschaften ausgeübt wird, unter anderem durch häufige Polizeirazzien, den Abriss und die Räumung der Religionsausübung gewidmeter Gebäude, unangemessene Registrierungsvorschriften, die Rechtsstellung und Eigentumsrechte beeinträchtigt haben, und die Bedrohung und Verfolgung der Angehörigen der ukrainisch-orthodoxen Kirche, der protestantischen Kirchen, muslimischer Religionsgemeinschaften, der griechisch-katholischen und der römisch-katholischen Kirche und von Jehovas Zeugen, sowie unter Verurteilung der unbegründeten Verfolgung Dutzender friedlicher Muslime aufgrund ihrer mutmaßlichen Zugehörigkeit zu extremistischen Organisationen,

ernsthaft besorgt darüber, dass regelmäßig Militärgerichte herangezogen werden, einschließlich der im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation befindlichen, um zivile Bewohnerinnen und Bewohner der Krim vor Gericht zu stellen, und dass die Besatzungsmacht die Standards für faire Verfahren nicht einhält,

verurteilend, dass Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus kontinuierlich und systematisch missbraucht werden, um abweichende Meinungen zu unterdrücken, unter anderem durch die Durchsetzung neuer russischer Gesetze mit dem Ziel, die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim von friedlichen Protesten im Einklang mit ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und auf politische Meinung abzubringen, seit und während der unprovokierten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine,

in dieser Hinsicht *unter nachdrücklicher Verurteilung* des anhaltenden Drucks und der Masseninhaftierungen aus Gründen des Terrorismus, des Extremismus und der Spionage sowie anderer Formen der Unterdrückung von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und Bürgerrechtsaktivistinnen und -aktivisten, darunter diejenigen der Bürgerinitiative für Solidarität auf der Krim, die auf der Halbinsel stattfindende Übergriffe dokumentiert und den Familien der Opfer politisch motivierter Verfolgung humanitäre Hilfe leistet,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorübergehende Maßnahmen in dem Fall betreffend die Anwendung des Interna-

tionalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation)¹⁶,

ferner unter Hinweis auf die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 über den Erlass vorübergehender Maßnahmen in dem Fall betreffend Vorwürfe des Völkermordes gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation)¹⁷,

ferner unter Hinweis darauf, dass es der Besatzungsmacht nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 untersagt ist, geschützte Personen zum Dienst in ihren Streit- oder Hilfsstreitkräften zu zwingen, einschließlich medizinischen Personals, und unter nachdrücklicher Verurteilung der laufenden Zwangseinziehung in und Mobilisierung für die Streitkräfte der Russischen Föderation auf der Krim vor dem Hintergrund der unprovokierten Aggression gegen die Ukraine,

unter Hinweis darauf, dass die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienschaffenden sowie eine freie Presse oder andere freie Medien von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie für den Genuss anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, besorgt über Berichte, wonach Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Bürgerjournalistinnen und -journalisten auf der Krim weiterhin ungerechtfertigten Eingriffen in ihre Berichterstattung ausgesetzt sind, und tief besorgt darüber, dass Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Bürgerjournalistinnen und -journalisten in unmittelbarer Folge ihrer Berichterstattung willkürlich festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt, drangsaliert und eingeschüchtert worden sind, insbesondere aufgrund von Berichterstattung über die Entwicklungen auf der Krim sowie die unprovokierte russische Aggression gegen die Ukraine,

verurteilend, dass die Russische Föderation ukrainische Websites und Fernsehsender blockiert und ukrainische Übertragungsfrequenzen auf der Krim beschlagnahmt hat sowie dass die Besatzungsmacht von ihr kontrollierte Massenmedien nutzt, um zum Hass gegen Ukrainerinnen und Ukrainer, die ukrainisch-orthodoxe Kirche, die Krimtatarinnen und -tataren, Muslime, Jehovas Zeugen und Aktivistinnen und Aktivisten aufzustacheln und zur Begehung von Gräueltaten an Ukrainerinnen und Ukrainern aufzurufen,

ernsthaft besorgt über die dokumentierten Fälle, in denen der Föderale Sicherheitsdienst der Russischen Föderation Bewohnerinnen und Bewohner der Krim nach ihrer Festnahme gefoltert oder misshandelt haben soll, unter anderem durch Schläge, Elektroschocks und Würgen der Opfer,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die zahlreichen Übungen der russischen Streitkräfte auf der Krim und die Nutzung der Krim als Stützpunkt für die unprovokierte Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, was langfristig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt in der Region hat und den Genuss der Menschenrechte durch die Zivilbevölkerung beeinträchtigt,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation für Sicherheit und Zusam-

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 4 (A/72/4)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Seventy-seventh Session, Supplement No. 4 (A/77/4)*, Kap. V.

menarbeit in Europa, der Europarat, die unabhängige internationale Untersuchungskommission für die Ukraine und andere internationale und regionale Organisationen auch weiterhin unternehmen, um die Ukraine bei der Achtung, dem Schutz und der Einhaltung der Menschenrechte zu unterstützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen kein sicherer und uneingeschränkter Zugang zur Krim gewährt wird,

sowie unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, die Ukraine mit sofortiger Wirkung in seinen jährlichen Bericht über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen als eines der Länder, in denen die Situation besorgniserregend ist, womit schwere Rechtsverletzungen an Kindern in der Ukraine beobachtet und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht werden,

in Würdigung der Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten um die Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in der Ukraine,

in Anerkennung der Bedeutung der Untersuchung der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, unter Betonung der Rolle, die dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufgrund seines Beitrags zu einer objektiven Bewertung der Menschenrechtssituation in der Ukraine zukommt, und in dieser Hinsicht die Untersuchung des Internationalen Strafgerichtshofs begrüßend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der neuen beispiellosen Welle willkürlicher Inhaftierungen auf der Krim, der Zwangsverschickungen in die und aus der Krim, der nach wie vor bestehenden Straflosigkeit bei gemeldeten Fällen von Verschwindenlassen sowie der sogenannten Filtrationsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Vertriebene,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich in anderen Gebieten der Ukraine unter temporärer militärischer Kontrolle der Russischen Föderation eine Menschenrechtskrise entwickelt hat, die der Lage auf der vorübergehend besetzten Krim gleicht,

bekräftigend, dass die gewaltsame Inbesitznahme der Krim und anderer Gebiete der Ukraine illegal ist und gegen das Völkerrecht verstößt, sowie bekräftigend, dass die Kontrolle der ukrainischen Regierung über das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine umgehend wiederhergestellt werden muss,

1. *missbilligt*, dass die Russische Föderation den wiederholten Ersuchen und Aufforderungen der Generalversammlung sowie den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend die Anwendung des internationalen Übereinkommens für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine gegen Russische Föderation) und vom 16. März 2022 über vorläufige Maßnahmen in dem Fall betreffend Vorwürfe des Völkermordes gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Ukraine gegen Russische Föderation) nicht nachgekommen ist;

2. *verurteilt nachdrücklich*, dass die Russische Föderation ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, in Bezug auf ihre rechtliche Verantwortung in dem besetzten Gebiet, insbesondere die Verantwortung, das ukrainische Recht und die Rechte aller Zivilpersonen zu achten, weiterhin vollkommen missachtet;

3. *missbilligt auf das Schärfste* die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine, die einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta darstellt, und die Nutzung der Krim als Stützpunkt für die Aggression und den Versuch der rechtswidrigen Annexion der Regionen Cherson und Saporischschja;

4. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihre Aggression gegen die Ukraine unverzüglich beendet und alle ihre Streitkräfte bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht;

5. *verurteilt* die Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht der russischen Besatzungsbehörden, die zur Diskriminierung der Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Krim, darunter der krimtatarischen Bevölkerung, sowie der Ukrainerinnen und Ukrainer und Angehörigen anderer ethnischer und religiöser Gruppen führen;

6. *verlangt*, dass die Russische Föderation ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Achtung des auf der Krim vor der Besetzung geltenden Rechts nachkommt;

7. *fordert* die Russische Föderation *nachdrücklich auf*,

a) allen ihr aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen;

b) den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vom 19. April 2017 und vom 16. März 2022 uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten;

c) alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriﬀe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen Bewohnerinnen und Bewohner der vorübergehend besetzten Krim umgehend zu beenden, insbesondere die gemeldeten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, die willkürlichen Inhaftierungen und Festnahmen, Rechtsverletzungen und Übergriﬀe im Rahmen der Filtrationsverfahren, das Verschwindenlassen, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere mit dem Ziel, festgenommene Personen zu zwingen, sich selbst zu belasten oder mit der Strafverfolgung „zusammenzuarbeiten“, faire Verfahren zu gewährleisten, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für diese Rechtsverletzungen und Übergriﬀe verantwortlich sind, und zu diesem Zweck die unabhängige, unparteiische und wirksame Untersuchung aller Vorwürfe sicherzustellen;

d) von der Festnahme oder strafrechtlichen Verfolgung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim aufgrund nicht strafbarer Handlungen oder Meinungsäußerungen, einschließlich Kommentaren oder Beiträgen in den sozialen Medien, abzusehen und alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim, die aufgrund derartiger Handlungen festgenommen oder inhaftiert wurden, freizulassen;

e) das in der Ukraine geltende Recht zu achten, die Gesetze, denen die Russische Föderation die Krim unrechtmäßig unterstellt hat und die Zwangsräumungen und die Einziehung privaten Eigentums, einschließlich der Beschlagnahme von Land, auf der Krim unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gestatten, aufzuheben und die Eigentumsrechte aller ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer zu achten, die von früheren Enteignungen betroffen sind;

f) die ukrainischen Staatsangehörigen, die unrechtmäßig in Haft genommen und verurteilt wurden, sowie diejenigen, die über international anerkannte Grenzen hinweg von der Krim in die Russische Föderation verbracht oder verschleppt wurden, sofort freizulassen und ihnen zu gestatten, ohne Vorbedingungen in die Ukraine zurückzukehren;

g) die Zahl und Identität der Personen bekanntzugeben, die von der Krim in die Russische Föderation verschleppt wurden, um eine Strafe zu verbüßen, und umgehende Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückkehr dieser Personen auf die Krim zu ermöglichen;

h) die Praxis der Unterbringung von Häftlingen in Einzelhaftzellen als Methode der Einschüchterung zu beenden;

i) die medizinischen Bedürfnisse aller ukrainischen Staatsangehörigen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Krim und in der Russischen Föderation widerrechtlich in Haft genommen wurden, einschließlich der politischen Gefangenen, zu überwachen und ihnen zu entsprechen und die Überwachung des Gesundheitszustands und der Haftbedingungen dieser Gefangenen durch unabhängiges internationales Beobachtungspersonal und ärztliches Personal namhafter internationaler Gesundheitsorganisationen, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu gestatten und alle Todesfälle in Haftanstalten wirksam zu untersuchen;

j) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und bis zu ihrer Freilassung die Rechte ukrainischer Gefangener und Inhaftierter auf der Krim und in der Russischen Föderation, einschließlich derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, zu wahren, und legt der Russischen Föderation nahe, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln)¹⁸ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁹ zu achten;

k) die anhaltende Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

l) ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende, Bürgerjournalistinnen und -journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Verteidigerinnen und Verteidiger ihrer Arbeit auf der Krim unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachgehen können, insbesondere indem sie von Reiseverboten, Verschleppungen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und willkürlicher Strafverfolgung sowie von anderen Einschränkungen der Ausübung ihrer Rechte absieht;

m) die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu achten, zu schützen und einzuhalten, was die Freiheit mit einschließt, über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, ein sicheres und förderliches Umfeld für pluralistische, unabhängige Medien zu schaffen und ein sicheres und förderliches Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen;

n) die Meinungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht zulässigen Einschränkungen sowie die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Diskriminierung zu achten, diskriminierende regulatorische Beschränkungen aufzuheben, die die Tätigkeiten religiöser Gruppen auf der Krim verbieten oder einschränken, unter anderem betreffend die Mitglieder der Orthodoxen Kirche der

¹⁸ Resolution [70/175](#), Anlage.

¹⁹ Resolution [65/229](#), Anlage.

Ukraine, die muslimische krimtatarische Bevölkerung und Jehovas Zeugen, und den ungehinderten Zugang zu Kultstätten sowie Versammlungen zum Gebet und andere Formen der Religionsausübung ohne ungebührliche Einschränkungen zu gewährleisten;

o) zu gewährleisten, dass alle Personen ihre Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft oder Religion oder Weltanschauung wieder genießen können, die Entscheidungen, mit denen kulturelle und religiöse Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Medien verboten wurden, aufzuheben und zu gewährleisten, dass Angehörige ethnischer Gemeinschaften auf der vorübergehend besetzten Krim, insbesondere die ethnische ukrainische und krimtatarische Bevölkerung, ihre Rechte wieder genießen können, so auch das Recht auf die uneingeschränkte Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft;

p) das Recht auf Freiheit von willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung und den Schriftverkehr einer Person zu achten, zu schützen und einzuhalten;

q) zu gewährleisten, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner der Krim das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf Vereinigungsfreiheit in jeder Form, auch in Form der Ein-Personen-Demonstration, ohne irgendwelche Einschränkungen außer den nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zulässigen Einschränkungen und ohne jede Diskriminierung ausüben können, und die Verfahren zu beenden, bei denen in missbräuchlicher Weise eine vorherige Genehmigung für friedliche Versammlungen verlangt wird und Warnungen oder Drohungen an mögliche Teilnehmende dieser Versammlungen ausgesprochen werden;

r) das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, nicht zu kriminalisieren und alle Strafen aufzuheben, die Bewohnerinnen und Bewohnern der Krim wegen der Äußerung abweichender Auffassungen, auch zum Status der vorübergehend besetzten Krim und zur unprovokierten Aggression gegen die Ukraine, auferlegt wurden;

s) den Zugang zu Bildung in der ukrainischen und der krimtatarischen Sprache zu gewährleisten und die Verweigerung des Zugangs zu ukrainischer Bildung zu beenden;

t) die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankerten Rechte der indigenen Völker der Ukraine zu achten, unverzüglich die Entscheidung zu widerrufen, mit der der Medschlis des krimtatarischen Volkes zu einer extremistischen Organisation erklärt und seine Tätigkeit verboten wurde, die Entscheidung aufzuheben, mit der die Verantwortlichen des Medschlis die Einreise in die Krim verweigert wurde, die Urteile, darunter die Abwesenheitsurteile, gegen Krimtatarinnen und -tataren und ihre Verantwortlichen aufzuheben und die willkürlich Inhaftierten, darunter die Verantwortlichen des Medschlis des krimtatarischen Volkes, unverzüglich freizulassen und keine Einschränkungen beizubehalten oder einzuführen, die die Fähigkeit der krimtatarischen Bevölkerung zum Erhalt ihrer repräsentativen Institutionen beeinträchtigen;

u) die unrechtmäßige Einziehung und Mobilisierung der Bewohnerinnen und Bewohner der Krim für die Streitkräfte der Russischen Föderation zu beenden, keinen Druck mehr auf die Bewohnerinnen und Bewohner der Krim auszuüben, um sie zum Dienst in den Streit- oder Hilfsstreitkräften der Russischen Föderation zu zwingen, und die Propaganda einzustellen, die auch auf Kinder abzielt und über das Bildungssystem verbreitet wird, und die strenge Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen als Besatzungsmacht zu gewährleisten;

v) sowie die Praxis zu beenden, Einwohnerinnen und Einwohner, die sich der Einziehung in und der Mobilisierung für die Streit- oder Hilfsstreitkräfte der Russischen Föderation widersetzen, strafrechtlich zu verfolgen;

w) die Praxis zu beenden, ukrainische Staatsangehörige, die die russische Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben, aus der Krim zu verschleppen, die Verschickung ihrer eigenen Zivilbevölkerung auf die Krim einzustellen und die Förderung dieser Verschickungen zu beenden;

x) die Entscheidung, das Verfahren für den Erwerb der russischen Staatsbürgerschaft durch ukrainische Waisen oder Kinder ohne elterliche Fürsorge zu vereinfachen, unverzüglich und bedingungslos rückgängig zu machen;

y) den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen vollständige Informationen über zwangsweise in die Russische Föderation verbrachte oder verschleppte ukrainische Kinder vorzulegen, einschließlich derjenigen, die in der Folge adoptiert oder in Pflegefamilien untergebracht wurden, um sicherzustellen, dass für den Schutz und die Betreuung dieser Kinder im Einklang des Völkerrechts gesorgt wird;

z) die Zwangsverschickung oder Verschleppung ukrainischer Kinder in die Russische Föderation einzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre sichere Rückkehr und Familienzusammenführung im Einklang mit dem Kindeswohl und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

aa) bezüglich der Menschenrechtssituation auf der Krim sofort vollständig mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, die sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erhalten muss, sowie mit dem Europarat zusammenzuarbeiten;

bb) die Bedingungen zu schaffen und die Mittel bereitzustellen, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, die von der vorübergehenden Besetzung der Krim durch die Russische Föderation betroffen sind, an ihre Wohnorte zu ermöglichen;

cc) die Politik der gewaltsamen Veränderung der demografischen, einschließlich der ethnischen, Zusammensetzung der Bevölkerung zu beenden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die freie Migration von Bürgerinnen und Bürgern der Russischen Föderation auf die Krim zu begrenzen;

dd) die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Rechts und der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁰, zu gewährleisten, die die Erhaltung von Denkmälern des ukrainischen Kulturerbes auf der Krim, insbesondere des Khanpalasts von Bachtschissaraj und der antiken Stadt Chersonesos und ihrer Chora, betreffen, illegale archäologische Ausgrabungen auf dem Gebiet der Halbinsel Krim und den unerlaubten Transfer ukrainischen Kulturguts aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine heraus zu verhindern und entsprechende gemeldete Vorgänge zu unterbinden;

8. *fordert* die Russische Föderation *auf*, den substanziellen Bedenken und allen Empfehlungen, die in den Berichten des Generalsekretärs und des Hohen Kommissariats der

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1967 II S. 1233, 1300; LGBL. 1960 Nr. 17/1, Nr. 17/2; öBGBL. Nr. 58/1964. AS 1962 1007.

Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in der vorübergehend besetzten Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine) enthalten sind, sowie den einschlägigen Empfehlungen Rechnung zu tragen, die das Hohe Kommissariat zuvor in Berichten über die Menschenrechtssituation in der Ukraine auf der Grundlage der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine abgegeben hat, welche eingerichtet wurde, um eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation auf der Krim zu verhindern;

9. *unterstützt* die Anstrengungen der Ukraine, wirtschaftliche, finanzielle, politische, soziale, informationelle, kulturelle und andere Verbindungen zu ihren Staatsangehörigen auf der Krim aufrechtzuerhalten, um ihnen den Zugang zu demokratischen Prozessen, wirtschaftlichen Chancen und objektiven Informationen zu erleichtern;

10. *fordert* alle internationalen Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, bei Bezugnahme auf die Krim in ihren offiziellen Dokumenten, Mitteilungen, Veröffentlichungen, Informationen und Berichten, auch im Zusammenhang mit statistischen Daten der Russischen Föderation oder von der Russischen Föderation zur Verfügung gestellten statistischen Daten, sowie in den im Rahmen der offiziellen Internetressourcen und -plattformen der Vereinten Nationen angegebenen oder verwendeten Daten die Bezeichnung „die von der Russischen Föderation vorübergehend besetzte Autonome Republik Krim und Stadt Sewastopol (Ukraine)“ zu verwenden und die Organe der Russischen Föderation und ihre Vertretungspersonen auf der Krim als „Besatzungsbehörden der Russischen Föderation“ zu bezeichnen, und legt allen Staaten und anderen internationalen Organisationen nahe, dies ebenfalls zu tun;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger auf der Krim und in der gesamten Ukraine zu unterstützen und auch weiterhin für die Achtung der Menschenrechte einzutreten, unter anderem, indem sie die von der Russischen Föderation auf der vorübergehend besetzten Krim begangenen Rechtsverletzungen im Rahmen bilateraler und multilateraler Foren verurteilen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konstruktiv an den konzertierten Anstrengungen mitzuwirken, insbesondere an den internationalen Initiativen und der internationalen Krim-Plattform, die darauf zielen, die Menschenrechtssituation auf der besetzten Halbinsel zu verbessern, und auch weiterhin alle diplomatischen Mittel zu nutzen, um Druck auf die Russische Föderation auszuüben und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und als Besatzungsmacht nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und den etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte ungehinderten Zugang zur Krim zu gewähren, insbesondere der Mission zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine und der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Ukraine;

13. *verurteilt* alle Versuche der Russischen Föderation, ihre versuchte unrechtmäßige Annexion der Krim und anderer Gebiete der Ukraine zu legitimieren oder zu normalisieren, insbesondere die automatische Zwangsverleihung der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, die illegalen Wahlkampagnen und Abstimmungen, die Volkszählung, die erzwungene Veränderung der demografischen Struktur der Bevölkerung und die Unterdrückung der nationalen Identität;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Arbeit der Vereinten Nationen zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts auf der vorübergehend besetzten Krim und in anderen Gebieten der Ukraine unter temporärer militärischer Kontrolle der Russischen Föderation auch weiterhin zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, so auch durch Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den zuständigen Regionalorganisationen, um etablierten regionalen und internationalen Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in der Ukraine und der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine, sicheren und uneingeschränkten Zugang zur Krim und zu den anderen vorübergehend unter der Kontrolle der Russischen Föderation stehenden Gebieten der Ukraine zu gewährleisten und ihnen so die Wahrnehmung ihrer Mandate zu ermöglichen;

16. *fordert* die Russische Föderation *mit Nachdruck auf*, internationalen Missionen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen ordnungsgemäßen und uneingeschränkten Zugang zur vorübergehend besetzten Krim und zu den anderen vorübergehend unter der Kontrolle der Russischen Föderation stehenden Gebieten der Ukraine zu gewährleisten, darunter zu allen Orten, an denen möglicherweise Personen die Freiheit entzogen ist, in der Erkenntnis, dass die internationale Präsenz und die Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts von höchster Wichtigkeit sind, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern;

17. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine“ in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen, bis die Rechtsverletzungen infolge der fremden Besetzung und Kontrolle von Teilen des Hoheitsgebiets der Ukraine ordnungsgemäß behandelt wurden und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wieder vollständig wiederhergestellt ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben und alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere innerhalb des Sekretariats, die erforderlich sind, um die volle und wirksame Koordinierung aller Organe der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution zu gewährleisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über die Angelegenheit unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger und unter Berücksichtigung der in dieser Resolution angesprochenen Probleme fortzuführen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht zur Prüfung vorzulegen, gefolgt von einem interaktiven Dialog, im Einklang mit Ratsresolution [47/22](#) vom 13. Juli 2021²¹;

21. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.